

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

75. Jahrgang Nr. 32

Berlin, den 22. November 2019

03227

11.11.2019	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes	730
	2120-3	
25.9.2019	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre V-44/25 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain	732
30.10.2019	Verordnung über die Veränderungssperre 2-58B/26 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain	733
1.11.2019	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre 1-98/28 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte . . .	734
6.11.2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten	735
	791-1-2	
13.11.2019	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 2-49 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain	736
22.10.2019	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG	737
	206-1-a	
16.9.2019	Berichtigung der Verordnung über die Veränderungssperre 11-125/28 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Karlshorst, vom 21. Mai 2019	738

Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes
 Vom 11. November 2019

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes

Das Gesundheitsschulanerkennungsgesetz vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 256), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „des Gesundheitswesens“ gestrichen und die Wörter „Überwachung der praktischen Ausbildung durch die“ durch die Wörter „Wahrnehmung der durch die jeweiligen Berufsgesetze festgelegten Verantwortung der“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „für die Schulen des Gesundheitswesens mit Ausnahme der Schulen, die im Bereich der Pflege ausbilden,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes für die Schulen des Gesundheitswesens, die im Bereich der Pflege ausbilden, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über

 1. die fachliche und pädagogische Qualifikation der Schulleitung und der Lehrkräfte und die Eignung der Fachdozentinnen und -dozenten,
 2. die im Verhältnis zu den Ausbildungsplätzen ausreichende Zahl der Lehrkräfte,
 3. die erforderlichen Räumlichkeiten und Ausstattungen,
 4. die ausreichende Zahl und die Eignung der Plätze für die Durchführung der praktischen Ausbildung und die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung durch die Schulen des Gesundheitswesens,
 5. die Ausbildung und den Lehrplan und
 6. das Anforderungsniveau und die Form der Aufgabenstellung in dem schriftlichen Teil der Prüfung.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur modellhaften Erprobung neuer Ausbildungsangebote kann in der Ausbildung zum

 1. Ergotherapeutenberuf unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 5 bis 7 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 2. Hebammen- und Entbindungspflegerberuf unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 bis 5 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 3. Logopädenberuf unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 5 bis 7 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 4. Notfallsanitäterberuf unter den Voraussetzungen des § 7 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 5. Pflegeberuf unter den Voraussetzungen des § 15 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie
 6. Physiotherapeutenberuf unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 bis 4 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

von den jeweiligen Bestimmungen der Berufsgesetze und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen abgewichen werden. Die Modellvorhaben bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Modellvorhaben“ werden die Wörter „für die Berufe nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Hinsichtlich der Schulen des Gesundheitswesens, die für den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters ausbilden, sind die Regelungen im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu treffen.“
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung sowie die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben für den Beruf nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und die Bedingungen für die Zulassung nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes zu regeln.“
4. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
 Verwaltungsvorschriften

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt

 1. die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung für die Schulen des Gesundheitswesens, die im Bereich der Pflege ausbilden, und
 2. die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung für die übrigen Schulen des Gesundheitswesens, hinsichtlich der Schulen, die für den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters ausbilden, im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.“

5. In § 9 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„(2) Auf Modellvorhaben in der Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpflegeberuf sowie zum Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeberuf, die vor dem 1. Januar 2020 auf der Grundlage des § 6 genehmigt worden sind, findet § 6 in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(3) Auf Ausbildungsgänge zum Ergotherapeuten-, Hebammen- und Entbindungspfleger-, Logopäden- und Physiotherapeutenberuf, die vor dem 31. Dezember 2021 auf der Grundlage des § 6 begonnen worden sind, findet § 6 in der am 30. Dezember 2021 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Auf Ausbildungsgänge zum Notfallsanitäterberuf, die vor dem 31. Dezember 2031 auf der Grundlage des § 6 begonnen worden sind, findet § 6 in der am 30. Dezember 2031 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

6. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 tritt am 31. Dezember 2031 außer Kraft.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 11. November 2019

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Verordnung
über die Verlängerung der Veränderungssperre V-44/25
im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain

Vom 25. September 2019

Auf Grund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin:

§ 1

Die durch Verordnung vom 19. Juni 2018 (GVBl. S. 457) erlassene Veränderungssperre wird um ein Jahr bis zum 1. Juli 2021 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. September 2019

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

H e r r m a n n	S c h m i d t
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadtrat für Bauen, Planen und Facility Management

Verordnung
über die Veränderungssperre 2-58B/26
im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain

Vom 30. Oktober 2019

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin:

§ 1

Für das Grundstück Rudolfstr. 14C im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain, für das das Bezirksamt die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuches ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme bei den für die Stadtplanung sowie die Bau- und Wohnungsaufsicht zuständigen Ämtern des Bezirksamtes aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuches) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuches) wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 2019

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

H e r r m a n n	S c h m i d t
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadtrat für Bauen, Planen und Facility Management

Verordnung
über die Verlängerung der Veränderungssperre 1-98/28
im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte

Vom 1. November 2019

Auf Grund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen:

§ 1

Die durch Verordnung vom 18. September 2017 (GVBl. S. 487) erlassene und durch Verordnung vom 23. September 2019 (GVBl. S. 628) rückwirkend in Kraft gesetzte Veränderungssperre wird um ein Jahr bis zum 14. Februar 2020 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 7. Februar 2019 in Kraft.
Berlin, den 1. November 2019

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
Katrin L o m p s c h e r

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

Vom 6. November 2019

Auf Grund des § 45 Absatz 7 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in Verbindung mit § 62 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612), verordnet die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten vom 3. September 2014 (GVBl. S. 335) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zulassung von Ausnahmen

Zur Sanierung von Gebäuden wird nach Maßgabe der §§ 2 und 3 abweichend von § 44 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes allgemein zugelassen, an diesen Gebäuden befindliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln oder Fledermäusen unbrauchbar zu machen oder zu entfernen, soweit dies zur Durchführung zulässiger Baumaßnahmen erforderlich ist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird zu Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Abriss- oder“ gestrichen und die Wörter „Bauherrin oder der Bauherr“ durch das Wort „Bauherrschaft“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Gerüstaufstellung ist sicherzustellen, dass dadurch keine aktuell besetzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beeinträchtigt werden.“

dd) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Abriss- oder“ gestrichen.

ee) Im neuen Satz 5 werden nach den Wörtern „Namens- und Adressangaben“ die Wörter „der Bauherrschaft sowie der fachkundigen Person“ eingefügt und die Wörter „des Abrisses oder“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „- wenn eine Gerüstaufstellung erforderlich ist, möglichst sofort nach erfolgter Aufstellung -“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird zu Absatz 3 und folgender neuer Satz 1 wird eingefügt:

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur unter der Voraussetzung unbrauchbar gemacht oder entfernt werden, dass diese unbesetzt sind und weder Alt- noch Jungtiere oder Gelege zu Schaden kommen.“

e) Absatz 5 wird zu Absatz 4.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Zuge der Baumaßnahmen oder, wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich nach deren Abschluss ist für die entfernten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten an geeigneter Stelle der erforderliche ökologische Ausgleich in Form von Ersatzniststätten oder Ersatzquartieren einzubauen oder anzubringen und dauerhaft zu erhalten.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Grundsätzlich sind Ersatzniststätten oder Ersatzquartiere in gleicher Kapazität wie die zuvor entfernten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu schaffen.“

cc) Folgende Sätze 4 bis 6 werden angefügt:

„Für beseitigte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Turmfalken oder Fledermäusen sind Ersatzniststätten oder Ersatzquartiere in doppelter Kapazität zu schaffen. Für beseitigte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Rauch- oder Mehlschwalben sind Nisthilfen oder Ersatzniststätten in halber Kapazität zu schaffen im örtlichen Zusammenhang zu Flächen mit für den Nestbau dieser Arten geeigneten Rahmenbedingungen. Bei der Art Haussperling gilt, dass durch einen Mehrfachnistkasten jeweils höchstens zwei Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ersetzt werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt und nach den Wörtern „fachkundigen Person“ die Wörter „schriftlich zu dokumentieren und“ eingefügt.

4. In § 4 Satz 2 wird das Wort „bleiben“ durch das Wort „bleibt“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. November 2019

Senatsverwaltung für Umwelt,
Verkehr und Klimaschutz

R. G ü n t h e r

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 2-49
im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain

Vom 13. November 2019

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin:

§ 1

Der Bebauungsplan 2-49 vom 20. November 2018 für das Grundstück Kynaststraße 5 sowie die angrenzenden Flurstücke 234, 236, 237, 238, 231, 209 und 190 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans V-13 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain, vom 15. Juli 2006 (GVBl. S. 763) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Verletzungen oder Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. November 2019

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Monika H e r r m a n n
Bezirksbürgermeisterin

Florian S c h m i d t
Bezirksstadtrat für Bauen, Planen
und Facility Management

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG

Nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 22. August 2019 (GVBl. S. 530) zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 am 1. Oktober 2019 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 22. Oktober 2019

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Andreas Geisel

Berichtigung

der Verordnung über die Veränderungssperre 11-125/28 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Karlshorst, vom 21. Mai 2019

Vom 16. September 2019

Die Verordnung über die Veränderungssperre 11-125/28 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Karlshorst, vom 21. Mai 2019 (GVBl. S. 506) wird wie folgt berichtigt:

Der Einleitungssatz der Verordnung lautet zutreffend:

„Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664) geändert worden ist, wird verordnet:“

Berlin, den 16. September 2019

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Michael G r u n s t
Bezirksbürgermeister

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, Telefax 0221/94373-72015
Kundenservice: Telefon 0263 1/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist
zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte
Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 3,20 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Luxemburger Straße 449 • 50939 Köln

Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG